Lesefassung

(inkl. 2 Nachtrag)

der

Hauptsatzung

der

Gemeinde Silzen



Kreis Steinburg

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

- **Hauptsatzung:** Beschluss der Gemeindevertretung Silzen vom 07.12.2017; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 23.01.2018; Ausfertigung vom 26.03.2018; in Kraft getreten mit Beginn des 23.06.2018.
- Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung Silzen vom 09.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.01.2021; Ausfertigung vom 12.02.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 19.02.2021.
- Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Gemeindevertretung Silzen vom 08.04.2021; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 17.05.2021; Ausfertigung vom 01.06.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 10.06.2021.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel
§ 2	Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
§ 3	Gleichstellungsbeauftragte
§ 4	Ständige Ausschüsse
§ 5	Aufgaben der Gemeindevertretung
§ 5a	Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
§ 6	Einwohnerversammlung
§ 7	Verträge nach § 29 GO
§ 8	Verpflichtungserklärungen
§ 9	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 10	Veröffentlichungen
§ 11	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Silzen vom 07.12.2017 / 09.12.2020 / 08.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 23.01.2018 / 15.01.2021 / 17.05.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Silzen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Silzen ist von Gold und Grün in einer stärker gekrümmten Schlangenlinie erhöht geteilt und zeigt oben links eine rote Pyramide und unten rechts ein goldenes auswärts weisendes Lindenblatt mit einem nach unten weisenden Fruchtstand.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem von Gelb und Grün in einer stärker gekrümmten Schlangenlinie erhöht geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Silzen Kreis Steinburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. die Einstellung von Beschäftigten,
 - 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 - 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 - 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 - 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,

- Seite 3 -

- 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht über steigt,
- 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00€ nicht übersteigt,
- 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 € sowie bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/UVgO vorausgegangen ist,
- 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- 13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften wie u.a. § 36 BauGB und § 71 Abs. 3 LBO,
- 14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
- 15. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500,00 €.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Itzehoe-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

• Prüfung des Jahresabschlusses

- Seite 4 -

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs.1, 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27, 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.

Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Seite 6 -

- (1) Das Amt Itzehoe-Land ist für die Gemeinde für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und Überweisungsdatei.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land www.amt-itzehoe-land.de bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht.
- (5) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1/ Nachtrag 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg vom 23.01.2018 / 15.01.2021/ 17.05.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Silzen, den 26.03.2018 / 12.02.2021 / 01.06.2021

Gez. Dirk Mollenhauer Bürgermeister